

Art. 7, 30, 144 Verfassung.

1. Die Gerichte sind verpflichtet, exakte Feststellungen zu treffen, in welchem Umfang die Parteien Allein- oder gemeinschaftliches Eigentum — besonders bezüglich des Streitobjekts — erworben haben.

Z. Bei der Vermögensauseinandersetzung müssen moralische Erwägungen im Hinblick auf die für die Ehescheidung maßgebenden Umstände außer Betracht bleiben. Bei der vermögensrechtlichen Teilung von Miteigentum, das wegen seiner Beschaffenheit unteilbar ist, ist der unteilbare Gegenstand in erster Linie demjenigen zuzusprechen, der den höheren Anteil oder ein höheres Nutzungsbedürfnis an ihm hat.

BG Schwerin, Urt. vom 11. November 1964 — BF 37/64.

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Das Kreisgericht hat der Verklagten ein Bootshaus mit Inventar zuerkannt. Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, der vorträgt, er sei aktiver Segelsportler und benötige das Bootshaus zum Unterstellen seines Segelboots. Er sei bereit, dafür 6250 MDN an die Verklagte zu zahlen. Die Klägerin hat diesem Antrag widersprochen und vorgetragen, sie benötige das Bootshaus zur Erholung ihrer durch das Eheverfahren stark angegriffenen Nerven. Außerdem wolle auch sie wieder aktiv Segelsport treiben.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Grundlage für die im vorliegenden Fall zu treffende Entscheidung können nur die für das eheliche Güterrecht geltenden Bestimmungen sein. In der Deutschen Demokratischen Republik sind für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten die Grundsätze der Gütertrennung geltendes Recht (OG, Urteil vom

15. März 1955 - 1 Zz 92/54 - NJ 1956 S. 512). Danach erwirbt und veräußert jeder Ehegatte selbständig Eigentum. Er verwaltet und nutzt sein Eigentum auch selbst. Die während der Ehe angeschafften Sachen gehen nicht automatisch, also ohne besondere Vereinbarung, in das Miteigentum des anderen Ehegatten über. Daraus folgt, daß, soweit beide Ehegatten arbeiten und die Anschaffungen aus den beiderseitigen Einkünften gemacht werden, Miteigentum nach Bruchteilen entsteht. Gerade dadurch unterscheidet sich das gegenwärtig geltende Güterrecht von den Bestimmungen des Entwurfes des FGB, nach dem bei den während der Ehe angeschafften und gemeinsam genutzten Gegenständen gemeinsames Eigentum ohne Rücksicht darauf, von welchen Einkünften sie bezahlt werden, je zur Hälfte entsteht.

Das Kreisgericht hat die Eigentumsverhältnisse an den während der Ehe der Parteien angeschafften Gegenständen nicht geprüft und ist ganz offensichtlich von der nach dem FGB-Entwurf vorgeschlagenen künftigen Gestaltung der ehelichen Vermögensbeziehungen ausgegangen. Maßgebend für die Entscheidung im vorliegenden Falle können jedoch nur die gegenwärtig nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf der Grundlage der Verfassung entwickelten geltenden vermögensrechtlichen Verhältnisse in der Ehe und Familie sein. Danach aber muß konkret geprüft werden, in welchem Umfange die Parteien während der Ehe Allein- bzw. Miteigentum besonders im Hinblick auf das Streitobjekt erworben haben.

Auf die Probleme des Ausgleichsanspruchs braucht im vorliegenden Falle nicht eingegangen zu werden, weil dieser Anspruch nur der nichtberufstätigen Ehefrau und Mutter an dem Vermögen zusteht, das durch die alleinigen Einkünfte des Ehemannes während der Ehe erworben wurde. Die Verklagte war während der Ehe immer berufstätig und hatte auch keine besonderen Pflichten als Hausfrau und Mutter, die sie an einer Qualifizierung ernstlich hätten hindern können. Des-

halb bedurfte es auch keiner Erörterung darüber, inwieweit möglicherweise auf Grund der Verfassung auch einer berufstätigen Ehefrau ein Ausgleichsanspruch zuzubilligen ist, die auf Grund ihrer Berufsarbeit bedeutend weniger als der Ehemann verdient.

Der streitige Anspruch der Parteien auf Überlassung des Bootshauses kann sich somit nur auf Allein- oder Miteigentum an dem während der Ehe erworbenen Vermögen der Ehegatten stützen. Insoweit müssen alle moralischen Erwägungen im Hinblick auf die für die Ehescheidung maßgebenden Umstände außer Betracht bleiben, die das Kreisgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Vermögensauseinandersetzung nach Scheidung der Ehe kann nur nach exakter Feststellung der Vermögensbildung während der Ehe und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichberechtigung der Frau vorgenommen werden.

Auch die vorgetragene Stellungnahme zur Dringlichkeit des Bedarfs für die Sportausübung müssen zunächst außer Betracht bleiben, weil für die Frage, wem das Bootshaus zuzusprechen ist, in erster Linie auf den Eigentumserwerb während der Ehe der Parteien abgestellt werden muß. Sofern im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung nach Scheidung der Ehe unter Zugrundelegung der Eigentumsverhältnisse ein Sportobjekt einem Ehegatten übertragen werden muß, der nicht aktiv als Sportler tätig ist, ist es Sache der zuständigen Sportvereinigung und ihrer Mitglieder, solche Beziehungen herzustellen, die den sportlichen Interessen dienen.

Die Parteien haben kein persönliches Eigentum in die Ehe eingebracht und alle Anschaffungen während der Ehe aus den beiderseitigen Arbeitseinkünften bestritten. In den ersten dreieinhalb Jahren nach der Eheschließung hatte die Verklagte ein höheres Einkommen als der Kläger, der in dieser Zeit studierte und Stipendium erhielt. Nach Abschluß seines Studiums steigerten sich seine monatlichen Netto-Einkünfte von zunächst 550 MDN allmählich bis auf 2000 MDN. Zur Erhöhung seines Einkommens hat der Kläger auch durch Arbeiten neben seiner normalen Arbeitszeit beigetragen. Auch die Verklagte hat durch Qualifizierung ihre Arbeitseinkünfte von 250 MDN bis zuletzt auf 380 MDN netto erhöht. Nach dieser Einkommensentwicklung haben im Laufe der etwa zehn Jahre bestehenden Ehe insgesamt der Kläger zu % und die Verklagte zu % zur Vermögensbildung während der Ehe beigetragen.

Nach Teilung des Hausrats im Wege des Vergleichs zur wertmäßigen Hälfte für beide Parteien blieben somit für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Pkw, das Segelboot und das Bootshaus mit Inventar übrig, die einen Gesamtwert von 17 500 MDN haben, wovon jedoch 5000 MDN als Verbindlichkeiten abzuziehen sind, die zu decken der Kläger nach der Scheidung allein übernommen hat. Nach den übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien ist bei keinem der genannten Gegenstände Alleineigentum begründet worden. Es besteht also Miteigentum. Am streitigen Bootshaus entstand dieses Miteigentum besonders auch noch durch die von beiden Parteien geleisteten physischen Arbeiten beim Bau. Im übrigen wurden Baumaterialien und fremde Arbeitsleistungen in Höhe von etwa 5500 MDN bezahlt und das Inventar angeschafft, das einen Wert von 2000 MDN hat.

Nun besteht aber das Miteigentum der Parteien an Gegenständen, die ihrer Natur nach nicht teilbar sind. Demzufolge kann, wenn eine Einigung über den endgültigen Eigentumsübergang nach der durch die Ehescheidung notwendigen Vermögensauseinandersetzung